

RS UVS Steiermark 2013/06/04 30.4-94/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2013

Rechtssatz

Umfasst der sachliche Verantwortungsbereich einer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 VStG auch die Warengruppe "Küchenhilfen (Flaschenöffner, Gemüseschäler, Kochutensilien u.a.)", fällt ein der Bestimmung des § 33 Abs 1 UWG zuwiderhandelndes Feilhalten einer "Aluminium Folie" (fehlende Kennzeichnungselemente auf der Verpackung Faltpackungsschachtel) unter den Verantwortungsbereich dieser Bestellsurkunde. Alufolie ist nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht nur ein Verpackungsmaterial, sondern auch eine "Küchenhilfe", da es bei Verbrauchern und in der Gastronomie vielfach für den Kochvorgang eingesetzt wird und in der Küche vielseitig anwendbar ist. Die Bestrafung des handelsrechtlichen Geschäftsführers war somit nicht rechtmäßig.

Schlagworte

Verantwortlicher Beauftragter; Bestellsurkunde; Verantwortungsbereich; Aluminium Folie; Küchenhilfen; Verwendbarkeit

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at